

Bitte zurücksenden an:

Adresse UVT

Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld

Name, Vorname [...]
Krankenvers.-Nr. [...]
Personal-Nr. [...]
Arbeitsunfähigkeit ab [...]
Aktenzeichen [...]

1 Allgemeines

- 1.1* Letzter bezahlter Tag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit am [...]
Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt bis [...]
1.2* Über den genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z. B. Sachbezüge, Krankengeldzuschuss), welches zusammen mit dem Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigt
1.3 Das Arbeitsverhältnis wurde beendet am [...] zum [...]
1.4* Besonderheiten
1.5 Lohnausgleich im Baugewerbe vom/bis [...] und/oder am [...]

2 Arbeitsentgelt

- 2.1* Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (1 Kalendermonat/mindestens 4 Wochen) vom [...] bis [...]
2.2* Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Kindergeld sowie ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Regelungen für den Übergangsbereich
brutto [...] EUR
netto [...] EUR

Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts [...] EUR

- 2.3* Das Arbeitsentgelt wird als festes Monatsentgelt gezahlt
2.4 Das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) weicht vom vereinbarten Monatsentgelt ab
Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts [...] EUR
Daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt von [...] EUR
2.5 Weicht das Bruttoarbeitsentgelt in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate (bzw. 13 Wochen) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt ab oder ist weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch ein Stundenlohn vereinbart (z. B. Stücklohn, Akkordlohn) oder wurden in den letzten 3 abgerechneten Monaten regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet, bitte Angaben hier (ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Regelungen für den Übergangsbereich).

Monat/Zeitraum	Bruttoarbeitsentgelt EUR	Nettoarbeitsentgelt EUR
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]

- 2.6* Es erfolgt eine Heuerzahlung. Bitte um Übersendung der gesonderten Entgeltbescheinigung.

3* Einmalzahlungen

Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit in der Krankenversicherung [...] EUR
und falls davon abweichend auch in der Renten-/Arbeitslosenversicherung [...] EUR
ggf. knappschaftlichen Rentenversicherung [...] EUR

4 Arbeitszeit Bitte nur ausfüllen, wenn das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt.

- 4.1* Das Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt in [...] Stunden [...]
4.2* Vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit [...] Stunden [...]
(Wenn keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart wurde, bitte unter 4.3 anstelle der Mehrarbeitsstunden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden eintragen.)
4.3* Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen (3 Monate bzw. 13 Wochen):
Monat/Zeitraum bezahlte Mehrarbeitsstunden
[...]
[...]
[...]
[...]
[...]
[...]
5* Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

In den unter 2.5 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehltag angefallen:

Monat/Zeitraum	Tage
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]

6 Arbeitsunfall

- 6.1 Unfalltag [...] Unfallversicherungsträger [...]
6.2* Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben dem Bruttoarbeitsentgelt (2.2) lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt
in Höhe von [...] EUR
6.3* Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (6.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate bzw. 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.5 Angaben gemacht wurden.
Monat/Zeitraum Betrag
[...]
[...]
[...]
6.4 Die Beiträge zur Rentenversicherung werden durch folgende Krankenkasse abgeführt: [...]

[...]

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, Telefon

Die mit einem * gekennzeichneten Positionen sind auf den Folgeseiten erläutert.

Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, § 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch.

Erläuterungen

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen war.

- Zu 1.1 Hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die Arbeit noch während der Entgeltfortzahlung wieder aufgenommen, ist das Ausfüllen der Entgeltbescheinigung nicht notwendig. Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z. B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Einzutragen ist immer der letzte Tag, für den der Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.
- Zu 1.2 Arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Entgeltsersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld) gezahlt werden, gelten als beitragspflichtige Einnahmen, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltsersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigen. Hingegen bleibt eine Überschreitung bis zu 50 EUR im Monat unberücksichtigt. Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltsersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse.

Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 2.2 bescheinigte Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezugs von Entgeltsersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zu Grunde zu legen.

- Zu 1.4 Im Feld **Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose** ist „Ja“ anzukreuzen, wenn versicherte Personen nach Vollendung des 23. Lebensjahres keine Elterneigenschaft nachgewiesen haben.

Falls der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin an einem **Arbeitszeitmodell** im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Wurde bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum **Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld oder Transferkurzarbeitergeld** bezogen, ist „Ja“ anzukreuzen. Auf die Beantwortung der nachfolgenden Fragen kann verzichtet werden, weil für die Berechnung des Krankengeldes (Versorgungskrankengeldes oder Verletztengeldes) besondere Angaben erforderlich sind. Der zuständige Leistungsträger setzt sich mit Ihnen in Verbindung.

- Zu 2.1 Es ist zu kennzeichnen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um eine **Arbeitsbeschaffungsmaßnahme** handelt. Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit **abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen**, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erst **im Laufe des Abrechnungszeitraums** eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

- Zu 2.2 Hat die **Beschäftigung erst im Laufe** des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgelaufenen, aber **noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen**, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend. Weicht das Arbeitsentgelt in den letzten abgerechneten 3 Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit vom Monatsentgelt ab bzw. ist weder Monatsgehalt noch Stundenlohn vereinbart (z. B. Stücklohn, Akkordlohn), so kann auf das Ausfüllen der Abschnitte 2.2 verzichtet werden.

Zum **Bruttoarbeitsentgelt** in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe. Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.

Eine **Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung** wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie **steuer- und beitragsfreie Zuschläge** (vgl. aber bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ausführungen zu 6.2 und 6.3) sowie ggf. gezahltes **Kindergeld**.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird **nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze** gekürzt.

Es sind das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, die **ohne Entgeltumwandlungen** zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer; Solidaritätszuschlag; Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung; Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, soweit der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin diese selbst trägt; Umlage zur Finanzierung des Zuschuss-Wintergeldes und des Mehraufwands-Wintergeldes, soweit der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin an der Tragung der Umlage beteiligt ist) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen. Bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin, der von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, ist der vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin gezahlte Beitrag zur Altersversorgung allerdings kein gesetzlicher Abzug; er ist somit nicht bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts zu berücksichtigen.

Bei Arbeitsentgelten im **Übergangsbereich** ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Es ist ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für den Übergangsbereich – zu ermitteln.

Hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes **Berechnungsschema**:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt – Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) – Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) – Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)

Zu 2.3 **Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt** sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf **Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn** sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Zu 2.6 Sofern den Versicherten eine Heuer gezahlt wird, berechnet sich das Krankengeld nach der Durchschnittsheuer der Beitragsübersicht der BG Verkehr. Die Krankenkasse übersendet Ihnen in diesen Fällen eine gesonderte Entgeltbescheinigung.

Zu 3 Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in den genannten Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen. Dies gilt auch für Einmalzahlungen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung beitragspflichtig sind.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung **umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen** dürfen nicht bescheinigt werden.

Bei **Arbeitsunfall** oder **Berufskrankheit** geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an.

Sofern **Einmalzahlungen vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zurückgefordert** werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse.

Zu 4.1 Der **12-Monats-Zeitraum** endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.
bis 4.3 Anzugeben sind Dezimalstunden (z. B. 1 1/2 Stunden sind 1,50 Stunden).

Zu 4.2 Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin vereinbarte Anzahl der **regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden**. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.

Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer/der jeweiligen Arbeitnehmerin vereinbarte **individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit** maßgebend.

Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für **Sommer- und Winterzeiten** ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

Zu 5 Schließen die Fehltage (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.

Zu 6.2 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt. Steuerfreie, aber ggf. beitragspflichtige SFN-Zuschläge sind dem
6.3 beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen und in Abschnitt 2.2 (mit) zu bescheinigen.